



KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN für den BERGBAU

der Salinen Austria Aktiengesellschaft, FN 112541b, 4802 Ebensee am Traunsee, Steinkogelstraße 30 (SAAG)

Für alle Bestellungen/Aufträge gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zwischen dem Auftraggeber (SAAG) und dem Auftragnehmer (AN) Abweichendes vereinbart wurde.

Diese Bedingungen gelten bei Auftragsannahme durch den AN auch, wenn der AN sie nicht ausdrücklich gegenbestätigt. Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN verpflichten die SAAG nur, wenn die SAAG diese ausdrücklich anerkennt. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall Zustimmung der SAAG.

1. BESTELLUNG

- 1.1. Das Auftragsverhältnis gründet sich auf die schriftliche Bestellung der SAAG, welche das Auftragsangebot darstellt, und die darauf folgende schriftliche Annahme der Bestellung / des Auftragsangebotes durch den AN. Das Auftragsangebot bzw. die Bestellung gilt als angenommen, sobald der AN die letzte Seite der von SAAG übermittelten Auftragsbestätigung unterfertigt an die SAAG retourniert oder mit der Ausführung der bestellten Leistungen begonnen hat.
- 1.2. Es gelten die Anforderungen an die beauftragte Leistung nach Maßgabe des Angebotes des AN, einer allfälligen allgemeinen technischen Beschreibung - soweit nicht Gegenteiliges vereinbart ist. Nachforderungen und Schadenersatzansprüche aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen.
- 1.3. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind unbedingt die Bestellzeichen der SAAG anzuführen.
- 1.4. Jede Erklärung, mit welcher SAAG Verpflichtungen übernimmt oder Rechte aufgibt, bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Erklärung, von dieser Form abweichen zu wollen.
- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht anerkannt und sind nicht Bestandteil des Vertrages; soweit SAAG der Einbeziehung dieser AGB nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das schriftliche Zustimmungserfordernis besteht auch dann, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN bekannt sind und Lieferungen und Leistungen durch SAAG bereits in deren Kenntnis entgegengenommen wurden.

2. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN – BESICHTERKLÄRUNG

- 2.1. Der AN bestätigt mit der Auftragsannahme, dass dieser die örtlichen Verhältnisse, betrieblichen Gegebenheiten, Material- und Einsatzbedingungen aufgrund Begehung vor Ort, persönlicher Besprechung und ausgehändigten Dokumenten genau kennt und diese bei der Erstellung seines Angebotes berücksichtigt hat und bestätigt, dass diese zur Durchführung der auftragsgegenständlichen Arbeiten geeignet sind.
- 2.2. Der AN sichert zu, über eine behördliche Genehmigung zur Ausübung der der Bestellung zugrundeliegenden gewerblichen Tätigkeit zu verfügen und hält diese Berechtigung bis zum Abschluss des vertragsgegenständlichen Gewerks aufrecht.
- 2.3. Der AN, dessen Personal und von diesem beauftragte Dritte verfügen über die zur Erfüllung des an ihn erteilten Auftrages erforderlichen fachlichen Kenntnisse (falls erforderlich, bergbehördlich anerkanntes bzw. geprüftes Personal, wie Steiger, Hauer, Lokführer, etc.). Der AN bringt seine fachliche Kenntnis in besonderer Verantwortlichkeit als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB ein und erbringt die vertragsgegenständliche Leistung in Entfaltung dieser Tätigkeiten höchstpersönlich.
- 2.4. Beabsichtigt der AN Subunternehmer zur Erbringung der Leistungen heranzuziehen, so sind diese und die von ihnen zu erbringenden Leistungen vorab vom AN der SAAG schriftlich bekanntzugeben. Eine Beauftragung ist sodann erst mit Vorliegen der schriftlichen Genehmigung der SAAG zulässig. In diesem Fall sind sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Subunternehmer nachweislich zu überbinden.
- 2.5. Der AN hat für die fachgerechte Entsorgung von Abfällen jeglicher Art betreffend die vertragsgegenständliche Leistung zu sorgen und leistet der SAAG dafür Gewähr, dass sämtliche abfallwirtschaftlichen Vorschriften durch ihn, sein Personal und beauftragte Dritte eingehalten werden und verpflichtet sich insoweit die SAAG schad- und klaglos zu halten.

3. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN/NORMEN/VORSCHRIFTEN

- 3.1. Die vertragsgegenständliche Leistung ist i) nach dem aktuellen Stand der Technik, sowie ii) unter Einhaltung der anwendbaren einschlägigen internationalen, europäischen und nationalen Normen, Vorschriften, Verordnungen, Leitlinien und Regeln in der bei Leistungserbringung letztgültigen Fassung auszuführen. Insbesondere ist die Einhaltung nachstehender Vorschriften sicherzustellen:
 - Mineralrohstoffgesetz – **MinroG**, BGBl. I Nr. 38/1999, und alle aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, insb. die **Allgemeine Bergpolizeiverordnung**, BGBl. Nr. 114/1959, in der gültigen Fassung und der Verordnung BGBl. II Nr. 33/2012
 - Unterweisung gemäß § 134, Abs. 3 MinroG
 - Abfallwirtschaftsgesetz 2002 in der gültigen Fassung

- Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung
- Maschinenschutz-Vorrichtungsverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften und Feuerschutzmaßnahmen
- Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften
- Verordnungen und Richtlinien insbesondere für Sprengungen

3.2 Die Anwendbarkeit rechtlicher ÖNORMEN (insbesondere der ÖNORM B2110) ist ausgeschlossen, es sei denn diese wird zwischen der SAAG und dem AN explizit schriftlich vereinbart.

3.3. Sämtliche Adaptierungsmaßnahmen, welche zur Erreichung des geforderten Standards erforderlich sind, gehen zu Lasten des AN.

Der AN hat die Leistungserfüllung nach Maßgabe von behördlichen Genehmigungen und Auflagen zu erbringen. Die bezughabenden Genehmigungen und Auflagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Bestellung dar und werden mit gesonderter Übernahmebestätigung übernommen.

4. ALLGEMEINE TECHNISCHE BESCHREIBUNG/BEHÖRDLICHE AUFLAGEN

Die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung hat jedenfalls dem Leistungsverzeichnis bzw. der technischen Beschreibung sowie dem Angebot zu entsprechen. Das Leistungsverzeichnis bzw. die Leistungsbeschreibung ist einzuhalten, stellt jedoch keine taxative Aufzählung des herzustellenden Leistungsumfanges dar. Vielmehr ist der AN verpflichtet, die gesamte vertragsgegenständliche Leistung auch dort, wo das Leistungsverzeichnis bzw. die Leistungsbeschreibung unvollständig sein mag, vollständig funktionstüchtig, mängelfrei und in Entsprechung mit allen einzuhaltenden behördlichen Vorschriften und Auflagen vollständig genehmigungsfähig herzustellen. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass einzelne Leistungen oder Teilleistungen, die dazu erforderlich sind, in der Leistungsbeschreibung bzw. im Leistungsverzeichnis oder sonstigen Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind. Der gegenständliche Vertrag umfasst daher alle Lieferungen und Leistungen, die zur Erreichung des gegenständlichen Erfolges erforderlich sind.

5. ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Vertrag bedarf der Zustimmung von SAAG. Der AN ist nicht zur Aufrechnung mit Forderungen gegen die SAAG berechtigt.

6. MELDUNG AN DIE MONTANBEHÖRDE UND DAS ARBEITSINSPEKTORAT

Der AN ist verpflichtet, von der Montanbehörde geprüfte und bei dieser Behörde bereits vorgemerkte Betriebsaufseher in ausreichender Anzahl, einzusetzen. Weiters hat der AN die für die Bauleitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen rechtzeitig und in ausreichender Anzahl vor Aufnahme der von SAAG übertragenen Arbeiten der zuständigen Montanbehörde anzuzeigen.

Der AN ist verpflichtet, den Beginn der Baustelleneinrichtung der zuständigen Montanbehörde sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat anzuzeigen. Nach Fertigstellung bzw. Beendigung der Arbeiten ist seitens des AN die fristgerechte Abmeldung zu veranlassen bzw. die Beendigung der Tätigkeiten der Montanbehörde und dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen.

7. TERMINPLAN

7.1. Sofern das Angebot des AN keinen Terminplan enthält, ist dieser gesondert schriftlich zu vereinbaren.

7.2. Soweit nicht schriftlich gesondert vereinbart, ist SAAG nicht verpflichtet Material zur Auftragserfüllung zur Verfügung zu stellen. Binnen angemessener Frist vor dem jeweiligen Bedarf ist vom AN ein detaillierter Materialbedarfs- und Anlieferungsplan für das von SAAG (aufgrund gesonderter Vereinbarung) beizustellende Material zu erstellen und der Bauleitung zu übermitteln.

7.3. Sollte der AN erkennen, dass Termine nicht eingehalten werden können, hat er im Rahmen seiner Warnpflicht SAAG unter Angabe der Gründe für die Verzögerung unverzüglich zu verständigen und, mögliche Konsequenzen aus diesen Terminverzügen bekannt zu geben. Verzögerungen, die nicht sofort an SAAG gemeldet werden, können später SAAG gegenüber nicht reklamiert werden und sind in der Verantwortung des AN (Warnpflicht). Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, all seine Möglichkeiten auszuschöpfen und notwendige Schritte einzuleiten, um Terminverzüge, auch wenn sie nicht von ihm verursacht wurden, zu verhindern (siehe auch Punkt 8.).

7.4. Zusätzlicher Personal- und Zeiteinsatz des AN: Der AN verpflichtet sich während der gesamten Projektabwicklung die erforderliche Anzahl an Fach- und Hilfskräften in erforderlichen - zeitlich unbegrenzten - Zusatzschichten auf seine Kosten, ohne Anspruch auf Kostenersatz, einzusetzen, um den vereinbarten Abnahmetermin einzuhalten.

8. TERMINÜBERWACHUNG UND FORTSCHRITTSKONTROLLE

8.1 Der AN ist verpflichtet, die SAAG in periodischen Abständen über den Fortschritt der auftragsgegenständlichen Arbeiten schriftlich in Form von Bautagesberichten zu informieren. Diese Bautagesberichte sind der Bauleitung der SAAG wöchentlich in 2-facher Ausfertigung zur Gegenzeichnung vorzulegen. In diese Bautagesberichte sind unter anderem auch die jeweilige Personalbelegung, Schichtzeit, Geräteinsatzdauer, etc. einzutragen.

8.2. Die SAAG ist ferner berechtigt, sich durch ihre beauftragten Aufsichtsorgane jederzeit vom Fortschritt und der sach- und fachgerechten Durchführung der Sanierungsarbeiten sowie der Einhaltung der einschlägigen behördlichen und betrieblichen Vorschriften zu überzeugen. Die Verantwortung des AN bleibt dadurch unberührt.

8.3. Der AN ist ferner verpflichtet, die SAAG unverzüglich über Ereignisse und Gründe, die die Einhaltung des Terminplanes gefährden, unter Angabe der Dauer der drohenden Verzögerung schriftlich zu informieren und einen Vorschlag über entsprechende Gegenmaßnahmen zu unterbreiten.

9. PÖNALE

Wird seitens des AN der vereinbarte Fertigstellungs- und Abnahmetermin aus nicht in der Sphäre der SAAG gelegenen Gründen nicht eingehalten, so verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro angefangener Woche, jedoch maximal 10 % der Gesamtnettoabrechnungssumme des betreffenden Auftrages. Darüber hinausgehende Forderungen,

insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können von der Auftraggeberin gesondert geltend gemacht werden. Ferner werden sämtliche Kosten, die der SAAG durch Dritte angelastet werden und die durch die Terminverzögerung seitens des AN entstehen, in vollem Umfang an den AN weiterverrechnet und hält dieser die SAAG diesbezüglich schad- und klaglos.

10. ABNAHME und ZAHLUNGSKONDITIONEN

- 10.1. Es wird eine förmliche Schlussabnahme der vertragsgegenständlichen Leistung vereinbart, welche nach Fertigstellung der Gesamtleistung am Lieferort erfolgt. Über diese Schlussabnahme wird ein von den Parteien zu unterfertigendes Protokoll erstellt, in dem etwaige Beanstandungen und Mängel festgehalten werden. Dieses Protokoll hat keine Ausschlusswirkung in dem Sinne, dass SAAG Ansprüche wegen allfälliger im Protokoll nicht angeführter Mängel verliert. SAAG kann die Schlussabnahme verweigern, wenn die Leistung derartige Mängel aufweist, welche die volle betriebs- und funktionstüchtige Nutzung beeinträchtigen oder Recht auf Wandlung begründen oder wenn der AN bei Übergabe die zu übergebenden Unterlagen (Bedienungsanleitungen, technischen Dokumentationen etc.) nicht übergibt; dies gilt auch, wenn bereits abgenommene oder in Betrieb genommene Teilleistungen die Betriebs- und Funktionstüchtigkeit oder Mangelfreiheit beeinträchtigen.
- 10.2. Die Termine für allfällige Teilabnahmen sind mit SAAG abzustimmen. Zwischenabnahmen sind ebenfalls protokollarisch festzuhalten und beiderseits firmenmäßig zu unterfertigen. Zwischenabnahmen lösen keine Zahlungspflicht aus. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit dar.
- 10.3. Die Schlussrechnung ist als Gesamtabrechnung zu erstellen (aufsummiert).
- 10.4. SAAG ist nur bei Mangelfreiheit zur Übernahme der vertraglichen Leistung des AN verpflichtet. Wird die vertragliche Leistung angenommen, so liegt darin allerdings kein Anerkenntnis, dass diese mangelfrei ist. Die SAAG ist nicht zur unverzüglichen Überprüfung und Mitteilung allfälliger Mängel an den AN verpflichtet; die Anwendung der §§ 377 UGB ist ausgeschlossen.
- 10.5. Für die gemeinsame Abrechnung sind vom AN tägliche Arbeitsrapporte (Belegung, Schichtzeiten, Leistungen, Geräteeinsatzdauer, etc.) in Form eines Bautagebuches zu führen, der Bauleitung täglich bzw. nach Vereinbarung vorzulegen und von dieser gegenzeichnen zu lassen. In diesen Bautagesberichten sind ferner alle wesentlichen Vorkommnisse, Beanstandungen seitens der SAAG sowie eventuelle zusätzlich erteilte Aufträge bzw. Regieleistungen laut Bestellerweiterung zu erfassen.
- 10.6. Die Zahlung setzt die Legung ordnungsgemäßer Rechnungen, die die gesetzlichen (insbesondere umsatzsteuerrechtliche Vorgaben) und vertraglich vereinbarten Inhalte aufweisen, voraus.

11. PREIS

- 11.1. Als Entgelt für die vertragsgegenständliche Leistung gilt der im jeweiligen Angebot genannte Preis, sofern nicht Abweichendes in diesen Kaufmännischen Bedingungen geregelt ist. Die im Angebot angeführten Preise verstehen sich entweder als Einheitspreise oder Pauschalnettofixpreise, stets jedoch incl. aller Nebenkosten. Diese Preise gelten bis zur Fertigstellung und Abrechnung.
- 11.2. Bei Vereinbarung eines Pauschalnettofixpreises sind alle vom AN nach dem gegenständlichen Auftrag zu erbringen Leistungen abgegolten. Der AN ist nicht berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen, wenn sich seine Kalkulationsgrundlagen – aus welchem Grund immer – ändern, wenn sich Preise anders entwickeln als von ihm angenommen oder die von ihm getroffenen Annahmen sich als unzutreffend erweisen. Der Pauschalnettofixpreis gilt auch bei Mehraufwendungen in Folge von Änderungen des Leistungsumfanges, sofern hierüber nicht vorweg eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen SAAG und dem AN getroffen wurde.
- 11.3. Bei einer vereinbarten Abrechnung nach Einheitspreisen erfolgt die Vergütung der Leistung nach den abzurechnenden Abmaßen zu den jeweils vereinbarten Einheitspreisen. Sollten die tatsächlichen Abmaßen nicht mit den abgerechneten Abmaßen übereinstimmen, so ist die SAAG nicht zur Zahlung verpflichtet und hat der AN eine korrigierte Abrechnung vorzulegen. Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Einheitspreise bezogen auf Erhöhungen von Lohn-, Material- und sonstigen Kosten als Festpreise über die gesamte Bauzeit. Allfällige Erhöhungen von Lohn-, Material- und sonstigen Kosten berechtigen den AN daher nicht zu einer Anpassung der vereinbarten Preise.
- 11.4. In den genannten Preisen sind jeweils auch die erforderlichen Geräte- und Maschinenausstattungen wie beispielsweise Seile, Schläuche, Batterien etc. sowie alle nicht dezidiert ausgenommenen Leistungen und Materialien, welche im Zuge der Auftragsabwicklung zu erbringen sind, enthalten. Der AN ist nicht berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen, wenn sich seine Kalkulationsgrundlagen – aus welchem Grund immer – ändern, wenn sich Preise anders entwickeln als von ihm angenommen oder die von ihm getroffenen Annahmen sich als unzutreffend erweisen. Dies gilt auch bei Mehraufwendungen in Folge von Änderungen des Leistungsumfanges, sofern hierüber nicht vorweg eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen SAAG und dem AN getroffen wurde.

12. RECHNUNGSLEGUNG UND FÄLLIGKEIT

Die Zahlung wird nach endgültiger Fertigstellung, Mangelfreiheit und nachweislicher Abnahme und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, oder binnen 30 Tagen netto Kassa fällig.

Die Rechnung muss in 3 Spalten aufgegliedert werden (Bestellsumme, bisher durchgeführte Arbeiten/Verbrauch, noch offen bzw. % von der Bestellmenge). Die Schlussabrechnung ist in 3-facher Ausfertigung aufsummiert, d.h. Bestellmenge, Abrechnungsmenge, Differenz, vorzulegen. Sollten bereits zu einem früheren Zeitpunkt Teilrechnungen gelegt werden, ist die SAAG berechtigt, allerdings nicht verpflichtet diese zu einem früheren Zeitpunkt zu bezahlen.

13. VERSICHERUNG

- 13.1. Der AN verpflichtet sich für seine Leistungen einen Versicherungsvertrag mit nachstehenden Anforderungen abzuschließen und diesen bis zum Abschluss der Vertragserfüllung aufrecht zu halten. Der Nachweis der bestehenden Versicherung ist spätestens bei Vertragsunterfertigung der SAAG vorzulegen und muss vom Versicherungsumfang zumindest das Folgende umfasst sein:

Betriebshaftpflichtversicherung

- für Sach- und Personenschäden und darauf zurückzuführende Vermögensschäden (inkl. (Mangel)Folgeschäden):

bei gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen in gesetzlicher Höhe; bei Privathaftpflichtversicherungen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung mit einer Deckungssumme iHv mindestens EUR 5.000.000,00 , 2-fach maximiert
- für reine Vermögensschäden: EUR 100.000,-

13.2. Abhängig von der vertraglichen Leistung sind – sofern schriftlich nicht Gegenteiliges vereinbart wurde - vom AN eine Transportversicherung in Höhe des Auftragswertes und eine Montageversicherung in Höhe des Auftragswertes spätestens bei Auftragsannahme vorzulegen.

13.3. Aus der Höhe der Versicherungssumme ist keinesfalls eine Haftungsbegrenzung abzuleiten.

14. GEWÄHRLEISTUNG und GARANTIE

14.1 Der AN hat für die vollständige Mangelfreiheit, Funktionstüchtigkeit, Eignung für den geforderten Verwendungszweck sowie Genehmigungsfähigkeit des Gewerks, sohin für die vollständige Auftragskonformität der erbrachten Leistung einzustehen. Der Nachweis für die ordnungsgemäße Erfüllung obliegt dem AN.

14.2. Er haftet aus den Titeln des Schadenersatzes (vgl. auch Punkt 15.) und der Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften des ABGB und UGB, soweit in diesen AGB hievon keine Abänderungen vorgesehen sind.

14.3. Die Dauer der Gewährleistung für Mangelfreiheit beträgt 36 Monate ab Schlussabnahme des Gewerks. Durch außergerichtliche Rüge seitens der SAAG verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem gerügten Mangel zusammenhängender Ansprüche um jeweils ein Jahr.

14.4. Der AN sichert zu, dass die vertragsgegenständliche Leistung lt Angebot keine Schutzrechte Dritter berührt. Sollte wider Erwarten ein derartiges Schutzrecht verletzt werden, haftet der AN uneingeschränkt und hält den AG diesbezüglich schad- klag und exekutionslos.

14.5. Treten Mängel an Lieferungen und Leistungen des AN innerhalb der vorgenannten Zeiträume auf, bzw. werden die zugesicherten Eigenschaften, Leistungsdaten und Leistungsmerkmale nicht erreicht, so ist dies nach Wahl der SAAG auf Kosten des AN durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Der AN hat für die SAAG auf Aufforderung unverzüglich geltend gemachte Mängel zu beheben, ohne dafür weitere Kosten in Rechnung zu stellen. Dies hat spätestens nach schriftlicher Aufforderung durch die SAAG und notfalls im Mehrschichtbetrieb oder in Überstunden oder Feiertagsstunden-Einsatz unverzüglich zu erfolgen.

14.6. Treten während der oben genannten Frist trotz Ersatz oder Nachbesserung an Einzelteilen oder -leistungen ständig neue Mängel auf, wobei diese Mängel sich an demselben oder an verschiedenen Teilen bzw. Leistungen zeigen können, ist der AN verpflichtet, die Ursache der Mängel durch geänderte Konstruktion, andere Werkstoffverwendung oder geänderte Arbeitsweise nach Abstimmung mit SAAG zu beheben. Werden im Rahmen der Gewähr- oder Garantieleistung Einzelteile oder -leistungen nachgebessert oder ersetzt, so beginnt für diese die Gewährleistungs- und Garantiefrist von neuem. Kommt der AN seiner Verbesserungs- und/oder Austauschpflicht nicht binnen angemessener Frist nach, so ist SAAG berechtigt, die Mängel nach vorheriger Ankündigung und nach erfolglosem Verstreichen einer gesetzten angemessenen Nachfrist zu Lasten des AN zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

14.7. Darüber hinaus garantiert der AN gegenüber der SAAG:

- die termin-, fach- und sachgerechte Ausführung der im Leistungsverzeichnis definierten Arbeiten
 - die Einhaltung der im Angebot und in den technischen Beschreibungen angeführten Spezifikationen
 - die Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften der ausgeführten Leistungen
 - die Nutzungsfähigkeit der ausgeführten Leistungen
 - die Betriebssicherheit der ausgeführten Leistungen (insbesondere die Vorschriften der Montanbehörde)
 - die optimale und technisch einwandfreie Ausführung der geleisteten Arbeiten
 - die Einhaltung der für die Ausführung dieses Auftrages gültigen Normen, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Gesetze.
- Die Dauer der Garantie gilt mit 48 Monaten ab Schlussabnahme als vereinbart.

15. HAFTUNG

15.1 Der AN hat seine Leistungen mit der von ihm als Sachverständigen zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.

15.2. Der AN haftet für sämtliche Beschädigungen von Bergbaueinrichtungen, insbesondere jedoch von elektrischen Leitungen, Sole- und Wasserleitungen, Lade- und Fördereinrichtungen, Lokomotiven, Hunten, etc. Derart verursachte Schäden sind unverzüglich auf Kosten des AN zu beheben, anderenfalls die SAAG berechtigt ist, diese auf Kosten des AN selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

15.3. Der AN haftet ferner für die Einhaltung aller gültigen bergpolizeilichen Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Betriebsvorschriften, Richtlinien sowie arbeitsrechtlichen Vorschriften etc, insbesondere jedoch für die in Punkt 3. Genannten Vorschriften, in vollem Umfang.

Weiters haftet der AN für Schäden aus Verletzung der Befolgung der betrieblichen Ordnungsvorschriften, Zuwiderhandeln gegen Anordnungen des Personals der SAAG, insbesondere auch bei Nichtbeachtung von seitens der Bauleitung der SAAG getroffenen Anordnungen, soweit diese für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

15.4. Außerdem haftet der AN gegenüber der SAAG und Dritten im Rahmen der österreichischen gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, Nichteinhaltung von betrieblichen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften oder Weisungen, sowie durch deliktische Handlungen entstandenen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, sofern diese vom AN, seinem Personal oder von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind. Dies gilt auch für das Handeln und Unterlassen der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AN. Der AN hält SAAG hinsichtlich aller vorfallskausal verursachten Ansprüche Dritter schad- klag- und exekutionslos.

16. HAFT- UND DECKUNGSRÜCKLASS

Für die Dauer der Garantzeit werden **5 %** der Nettoabrechnungssumme als Haftrücklass einbehalten, sofern der AN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Bankgarantie über 5% der Nettoabrechnungssumme durch ein österreichisches Bank- oder Kreditinstitut vorlegt.

17. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Die vom AN erstellten Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Spezifikationen und Mitteilungen zum Zweck der Auftragserfüllung gehen in das Eigentum der SAAG über. Der AN überträgt SAAG die aus der Durchführung des Auftrages entstehenden Rechte, insbesondere die dem AN zustehenden, urheberrechtlichen Nutzungsrechte, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt. Eine gesonderte Vergütung steht dem AN daraus nicht zu.

18. REGIELEISTUNGEN

Grundsätzlich bedarf die Durchführung von Regiearbeiten außerhalb des gegenständlichen Angebotes und/oder des in der technischen Spezifikation definierten Leistungsumfanges der schriftlichen Anordnung der Bauleitung der SAAG bzw. einer Bestellerweiterung. Für diesen Fall sind spezielle Regieanweisungsfomulare aufgelegt, welche auch gleichzeitig die Basis für die Verrechnung der Regieleistungen bilden. Alle nicht in Form dieser schriftlichen Anweisung ausgeführten Regieleistungen gelten als gegenstandslos und begründen keinerlei Anspruch gegenüber der SAAG!

19. AUFTRAGSERWEITERUNG-REDUKTION

Zusätzliche Arbeiten und Leistungen bedürfen – soweit vom AN zur Vertragserfüllung als notwendig qualifiziert - der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der SAAG. Die Verrechnung erfolgt nach Maßgabe des vertragsgegenständlichen Angebotes. Arbeiten und Leistungen, die entgegen dieser Vereinbarung ausgeführt werden, werden daher weder dem Grunde, noch der Höhe nach anerkannt und entsteht für diesbezüglich erbrachte Leistungen kein Anspruch auf Vergütung. Angeordnete Mehrleistungen sind zudem dezidiert im Bautagebuch zu vermerken.

20. RÜCKTRITT VOM VERTRAG / KÜNDIGUNG

20.1. Kommt der AN seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so kann SAAG unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Zum Rücktritt ist SAAG insbesondere auch bei Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften berechtigt.

20.2. Der Auftragnehmer hat im Fall des Rücktritts durch SAAG nur Anspruch auf Abgeltung bereits erbrachter Leistungen gegen Nachweis der dadurch auferlaufenen Kosten. Die Bezahlung von noch nicht erbrachten Leistungen ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von entgangenem Gewinn. Der Auftragnehmer hat keinerlei Anspruch aus dem Auftragsteil, der durch die Nichtausführung bei SAAG eingespart wird.

20.3. Eine aufgrund von Pandemien (insb. Covid-19-Pandemie) oder höherer Gewalt (vgl. Punkt 21.) notwendige und/oder angeordnete Betriebsunterbrechung – etwa infolge Gesetzesänderungen, Verordnungen und Maßnahmen gesetzestgleicher Wirkung, Betriebsschließungen, Betretungsverbote – oder anderweitige aufgrund solcher Ereignisse verursachte Lieferengpässe bzw. ein damit in Zusammenhang stehender Leistungsverzug, berechtigen den AN weder zur vorzeitigen Vertragsauflösung noch zur Geltendmachung von Mehrkosten. Der AN verzichtet diesbezüglich auf den Einwand des Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

21. HÖHERE GEWALT

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung nur dann ganz oder teilweise befreit, wenn er daran infolge unvorhersehbarer, nicht beeinflussbarer Ereignisse (Höhere Gewalt) gehindert wird.

Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Naturkatastrophen, Krieg, Feuer und Explosion.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Auftragnehmer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Auftraggeber unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine nachweisliche Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Verzögerung und die Dauer der Verzögerung übergibt. Beide Vertragspartner haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den jeweils anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten, Kann das Hindernis nicht binnen 60 Tagen behoben werden, steht SAAG ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

22. DATENÜBERMITTLUNG

Nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen sind folgende Daten an SAAG an den jeweiligen Projektbetreuer der SAAG zu übermitteln:

- Summe der tatsächlich verfahrenen Stunden
- Summe der Unfälle
- Summe der entgangenen Stunden pro Unfall
- Kopien der Unfallberichte

23. GEHEIMHALTUNG

SAAG und der AN verpflichten sich, alle Informationen aus dem Bereich des jeweils anderen Vertragspartners, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden, streng vertraulich zu behandeln und für keine anderen Zwecke zu verwenden, als zur gegenständlichen Vertragserfüllung. Beide Vertragspartner haben solche Informationen ausschließlich jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die unmittelbar mit der Durchführung des gegenständlichen Auftrages befasst und gleichlautend zur Geheimhaltung und Nichtverwendung verpflichtet sind.

24. ABTRETUNG

Die Abtretung oder Übertragung des gegenständlichen Auftrages und/oder einzelner Rechte aus diesem Auftrag ist nur wirksam, wenn der jeweils andere Vertragspartner zuvor schriftlich zugestimmt hat.

25. RECHTSNACHFOLGE

Die Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertragsverhältnis gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger von SAAG und AN über. SAAG und AN verpflichten sich zudem, sämtliche Pflichten und Rechte aus dem geschlossenen Vertragsverhältnis auch auf

ihre Einzelrechtsnachfolger zu übertragen (einschließlich dieser Verpflichtung zur weiteren Übertragung auf allfällige Einzelrechtsnachfolger selbst).

26. DATENSCHUTZ

Die Datenschutzerklärung der SAAG (veröffentlicht unter <https://www.salinen.com/de/datenschutz/>) ist diesen Kaufmännischen Bedingungen beigeschlossen und stellt einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Auftrages dar. Eine Vereinbarung betreffend die Auftragsverarbeitung – soweit erforderlich - schließen die Vertragsparteien mittels gesondertem Dokument.

27. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort der Leistung/Lieferung ist, wenn nicht anderes vereinbart, der in der Bestellung vorgeschriebene Bestimmungsort (Lieferanschrift). Erfüllungsort der Preiszahlung ist Ebensee.

28. RECHTSVEREINBARUNG

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes und der Kollisions- und Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

29. GERICHTSSTAND

Für Inlandsgeschäfte und Geschäfte im Geltungsbereich des Lugano Übereinkommens anderer zwischenstaatlicher Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen bzw. diesbezüglicher EU Verordnungen (EuGVVO) und alle anderen Auslandsgeschäfte gilt: ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Ebensee, sachlich zuständige Gericht.

30. RECHTLICHE TEILUNWIRKSAMKEITEN

Sollte eine der Bestimmungen dieser Kaufmännischen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an deren Stelle eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Abänderungen dieser Kaufmännischen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung beider Vertragsteile.

(Stand September 2020)